

§9

Amtszeit der Organe

Die Amtszeit des Vorstandes des Vereins beträgt 1 Jahr und endet mit der Neuwahl.

§10

Auflösung des Vereins

Anträge betreffs der Auflösung des Vereins müssen die Mitgliedern drei Wochen vorher schriftlich bekannt geben werden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vereins.

Sollte in der ersten Sitzung keine Beschlussfähigkeit bestehen, so wird in einer neu einzuberufenden Sitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Paavo-Nurmi-Grundschule zu, mit der Maßgabe es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§11

Datenschutz

Die Daten der Mitglieder sind vertraulich und werden nur zum Zweck der Mitgliederverwaltung gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte (schulintern und schulextern) ist unzulässig.

§12

Die Satzung wurde in der Gründungssitzung am 8.11.1993 gemäß den gesetzlichen Erfordernissen beschlossen und am 29.06.1994 geändert. Eine zweite Änderung fand am 10.05.1996 statt. Die durch die zweite Änderung gültige Satzung wurde am 15.02.1999 geändert (Dritte Änderung). Auf Grund der veränderten gesetzlichen Anforderungen wurde am 12.12.2000 eine vierte Satzungsänderung beschlossen.

„Freunde der Paavo-Nurmi-Grundschule e.V.“

Berlin, den 16.12.2009

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs.1 Satz 4 BGB.

gez. Schroedter
Vorsitzende/Sitzungsleiter

Satzung des Vereins „Freunde der Paavo-Nurmi-Grundschule e.V.“

§1

Name, Zweck und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Paavo-Nurmi-Grundschule e.V.“ und wird in das Register des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung Paavo-Nurmi-Grundschule.

Der Verein bezweckt insbesondere

- die Schüler zu motivieren (durch Anregungen für den Unterricht und durch außerunterrichtliche Veranstaltungen)
- Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen der Schule zu fördern
- benachteiligte Schüler zu unterstützen (z.B. Beihilfe zur Teilnahme an Klassenfahrten gewähren und Organisation von Nachhilfen)
- die Unterrichtsarbeit der Lehrkräfte zu unterstützen, indem den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen ermöglicht werden, so weit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichende zur Verfügung stehen,
- die Öffentlichkeit über Leistungen und Probleme der Schule zu informieren,
- in Konfliktfällen vermittelnd einzugreifen (z.B. bei Konflikten innerhalb der Schule oder durch das Vertreten von Schulinteressen gegenüber den Behörden)
- Eltern für die Belange und Erfordernisse der Schule gewinnen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat seinen Sitz in 12689 Berlin-Marzahn,
Schorfheidestraße 42.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und zwar:

Einzelpersonen, insbesondere Eltern, Lehrer, ehemalige Schüler, ehemalige Lehrer Eltern ehemaliger Schüler, Unternehmen und sonstige natürliche und juristische Personen.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Höhe des Beitrages ist in das eigene Ermessen eines jeden Mitgliedes gestellt. Der Mindestbeitrag beträgt 0,50€ (0,50 Euro)

Der Beitrag und die Zahlungsweise werden in der schriftlichen Beitrittserklärung angegeben. Personen, die sich in besonderer Weise um die Paavo-Nurmi-Grundschule verdient gemacht haben oder in besonderer Beziehung zur Paavo-Nurmi-Grundschule stehen, können als Ehrenmitglieder ohne Beitragszahlung in die Vereinigung aufgenommen werden.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, die jeder Zeit abgegeben werden kann.

Die Mitgliedschaft der Eltern endet, wenn ihre Kinder die Paavo-Nurmi-Grundschule verlassen haben, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Durch einfache Erklärung gegenüber dem Verein kann die Mitgliedschaft auf Wunsch fortgesetzt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung wegen vereinsschädigenden Verhaltens ausschließen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zwei Jahre lang keinen Beitrag gezahlt hat.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§5 Vorstand und Vertretung

Wählbar für den Vorstand und die Vertretung sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

Der Förderverein wird durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende wird damit „Vorstand gemäß §26 BGB.“

§6 Wahlen

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen im ersten Quartal des Kalenderjahres.
Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der §§1, 3, 4 und 5 der Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz vom 08. August 1979 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

Die Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz ist Bestandteil dieser Satzung und wird in der Anlage 1 aufgeführt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Bis zur Neuwahl amtiert der alte Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen nach §5.

§7 Aufgaben der Organe und Vertretung des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr statt. Sie kann außerdem durch den Vorstand einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
Die Einladung ergeht spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Beifügung der Vorläufigen Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann mit der einfachen Mehrheit Vorstandsmitglieder abwählen und entscheidet über die Auflösung des Vereins gemäß § 10.

- b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand erstellt für das Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, den er der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt. Er entscheidet über die Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- b) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien über die Verwendung und Vergabe des Vermögens des Vereins. Sie entscheidet ferner über die Genehmigung des Wirtschaftsplanes. Sie ist berechtigt, Mitglieder des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos abzuberufen.

§8 Abstimmung und Beschlüsse

Über Anträge wird offen abgestimmt, auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, so weit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Satzungsänderungen und Richtlinien über die Verwendung und Vergabe des Vermögens des Vereins werden mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen. Sollten nicht mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein, genügt in einer neu einzuberufenden Sitzung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über Anträge des Vorstandes auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Sollten nur die Hälfte der Mitglieder oder weniger anwesend sein, so wird in einer neu einzuberufenden Sitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Über jede Versammlung der Organe des Vereins wird ein Protokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wird.